

**Gesetz vom 2.11.2020 zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften (GVBl LSA S. 630 ff.), in Kraft seit 10.11.2020**

**Hier: Einführung von § 56 a KVG LSA  
und Änderung von § 9 KVG LSA**

Voraussetzungen für die Anwendung der Regelungen des § 56 a KVG LSA:

- Feststellung einer pandemischen Lage durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 56 I 2 KVG LSA)
- oder: Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage durch den Landtag gem. § 161 II 2 KVG LSA)

Die Feststellung der landesweiten pandemischen Lage nach § 161 II 2 KVG LSA erfolgte durch den Landtag in der LT-Sitzung vom 19.11.2020;

Folge: die Regelungen des § 56 a KVG LSA können unmittelbar für die Dauer von drei Monaten zur Anwendung gelangen

**I. Welche Änderung/Neuregelung enthalten § 9 und § 56 a KVG LSA**

1. Internetbekanntmachung
2. Durchführung von Videokonferenzen, § 56 a II KVG LSA
3. Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren, § 56 a III KVG LSA
4. Ausnahmen von verschiedenen Vorschriften u.a. § 84 II KVG LSA (Anhörung Ortschaftsräte)

**II.**

**Regelungen**

- Internetbekanntmachung, § 9 KVG LSA
- Reduzierung von Präsenzsitzungen durch Sitzungen in Form von Videokonferenzen

**Zu veranlassen/Konsequenzen**

- Änderung der Hauptsatzung wenn anstelle der bisherigen Bekanntmachung über das Amtsblatt das Internet für Bekanntmachungen genutzt werden soll,
- Änderung des Impressum der Homepage, wonach dort die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen.
- Entscheidung zur Sitzung per Videokonferenz nach Entscheidung des Vorsitzenden des Gremiums im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten
- keine Wahlen in Videokonferenzen
- Festlegung von Einzelheiten in der Geschäftsordnung (Änderung erforderlich)
- Feststellung der Identität der Sitzungsteilnehmer, ordnungsgemäße Sitzungsleitung, Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte muss technisch sichergestellt sein
- Abstimmungen und Wortbeiträge müssen dem jeweiligen Sitzungsmitglied zugeordnet werden können
- Sitzungsteilnehmer sind auch

Ortsbürgermeister (besondere Teilnahmerechte)

- technische Sicherstellung, dass bei nichtöffentlichen Sitzungen keine unbefugten Dritten der Sitzung und Beratung folgen
  - Regelungen zur Einwohnerfragestunde z.B. Aufforderung der Einreichung von schriftlichen Fragen vor der Sitzung
  - Einhaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes durch Übertragung der Sitzung in einen öffentlich zugänglichen Raum, Möglichkeit der Teilnahme der Presse
  - in öffentlicher Bekanntmachung der Sitzung (Tagesordnung, Sitzungsart und -zeit) ist die Öffentlichkeit zu informieren, wie der öffentliche Sitzungsteil verfolgt werden kann
- 
- Reduzierung von Präsenzsitzungen durch schriftliches oder elektronisches Verfahren
  - Entscheidung zur Einleitung eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Entscheidung des Vorsitzenden des Gremiums im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten
  - 4/5 der Mitglieder der Vertretung/des Ausschusses müssen mit dem Verfahren einverstanden sein. Die Zustimmung ist in einer gesonderten Erklärung (ggf. gleichzeitig mit der Stimmabgabe) einzuholen.
  - Vorbereitung der Beschlüsse durch den Hauptverwaltungsbeamten, Einleitung des Abstimmungsverfahrens durch den Vorsitzenden der Vertretung
  - jedem Mitglied sind Beschlussvorlage dazugehörige Informationen, Unterlagen zu übermitteln und eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen (Frist entsprechend § 53 IV KVG LSA, mindestens eine Woche), fehlende Antworten sind als Enthaltung zu werten
  - Beschlussvorlagen sollten zwischen den Mitgliedern der Vertretung vorberaten, diskutiert werden, über die Art und Weise entscheidet der Vorsitzende der Vertretung (z.B. Telefonkonferenz)
  - die Urheberschaft der Stimmabgabe ist auf geeignetem Weg festzustellen,
  - zur Dokumentation der getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen (§ 58 I KVG LSA)
  - wegen Öffentlichkeitsgrundsatz: Angelegenheiten über die im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll und der

- Zeitpunkt der Beschlussfassung sind vorher rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.
  - die getroffene Entscheidung und das Abstimmungsergebnis ist ortsüblich bekannt zu machen
  - gefasste Beschlüsse werden auf die TO der nächsten Präsenzsitzung gesetzt, sie können aufgehoben oder geändert werden, soweit sie noch nicht vollzogen sind oder Rechte Dritter daran entstanden sind.
- Anhörungsrechte der Ortschaftsräte
- § 56 a VI KVG LSA: Anhörung des Ortsbürgermeisters kann ausreichend sein, wenn der Ortsbürgermeister hierzu sein Einverständnis erklärt.
  - Sitzungen der Ortschaftsräte können auch in Form von Videokonferenzen stattfinden oder Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (§ 81 IV 1 i.V.m § 56a III KVG LSA)

Auszug aus dem geänderten Muster des Städte- und Gemeindebundes für eine Geschäftsordnung: neu/zusätzlich eingefügt

## V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

### § 22 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (~~bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden: „... im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister ...“; vgl. § 95 Abs. 2 KVG LSA~~), ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Gemeinderat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 9 bis 12, 14, 15, 17 und 18, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.

(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(§ 56a Abs. 2 KVG LSA)

(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (~~bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden: „... im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister ...“~~; vgl. § 95 Abs. 2 KVG LSA). Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

(§ 56a Abs. 3 KVG LSA)

### Vergleich geändertes Muster des Städte- und Gemeindebundes für eine Hauptsatzung und aktuelle Hauptsatzung der Gemeinde Südharz

Auszug aus dem geänderten Muster des Städte- und Gemeindebundes für eine Hauptsatzung:

Auszug aus der aktuellen Hauptsatzung der Gemeinde Südharz, beschlossen 30.9.2020:

#### VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BKANNTMACHUNGEN

##### § 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im ... (z. B. *Amtsblatt der Gemeinde oder Amtsblatt des Landkreises*). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem ... (z. B. *das Amtsblatt der Gemeinde oder Amtsblatt des Landkreises und der Angabe des Bereitstellungstages*) den bekanntzumachenden Text enthält.

*Bei Internetbekanntmachung:*

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse ... (*genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde*) und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung

#### VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

##### § 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Gemeinde den bekannt zu machenden Text enthält.

ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt<sup>1</sup>.

**(§ 9 Abs. 2 und 3 KVG LSA)**

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses/Verwaltungsgebäudes (*Standort angeben*) im ... (z. B. *Amtsblatt der Gemeinde, in der örtlichen Zeitung oder in den Aushängkästen, deren Standort genau zu bezeichnen oder im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde, die genau anzugeben ist*) spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in ... (z. B. *örtliche Tageszeitung oder Bekanntmachungstafel*) hingewiesen werden (*Hinweisbekanntmachung*). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter ... (*genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde*) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus/Verwaltungsgebäude (*Standort angeben*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

*Bei Internetbekanntmachung:*

Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in ... (z. B. *örtliche Tageszeitung oder Bekanntmachungstafel*) nachrichtlich unter

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, Ortsteil Roßla im Amtsblatt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in Aushängkästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird in der Regel im Internet unter [www.gemeinde-suedharz.de](http://www.gemeinde-suedharz.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in den Verwaltungsgebäuden der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4 und Hüttenhof 1, 06536 Südharz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden

---

<sup>1</sup> Sofern öffentliche Bekanntmachungen im Internet erfolgen, ist das Impressum der Homepage der Gemeinde um einen Hinweis zu ergänzen, wonach unter der Internetadresse der Stadt auch öffentliche Bekanntmachungen erfolgen. Das Einstellen von Satzungen oder Verordnungen in einer öffentlichen Datenbank zu Informationszwecken allein genügt nicht den Anforderungen an eine öffentliche Bekanntmachung. Soll folglich eine Internetadresse als amtliche Verkündungsplattform dienen, muss dies hinreichend deutlich aus ihr hervorgehen (BVerwG, Urteil vom 10. 10. 2019 - 4 CN 6/18).

Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen können im Rathaus/Verwaltungsgebäude (*Standort angeben*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 2 KVG LSA)

- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte (*und ihrer Ausschüsse*) sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt ... (z. B. *Internetadresse der Gemeinde, örtliche Tageszeitung, Amtsblatt der Gemeinde*). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages (*bei Veröffentlichung im Internet: mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse*) bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- Alternativ:*
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte (*und ihrer Ausschüsse*) sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n (*oder Aushängkästen*) bekannt gemacht ... (genaue Bezeichnung und Ort). Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an Aushängkästen (Absatz 7) öffentlich bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der/ den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung, in den Aushängkästen der jeweiligen Ortsteile (Absatz 7). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der/ den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n

kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n (oder Aushängekästen) bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(§§ 52 Abs. 4, 56 a Abs. 2 Satz 6 KVG LSA)

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind (z. B. im Amtsblatt der Gemeinde, örtliche Tageszeitung, genau bezeichnete Bekanntmachungstafel oder im Internet mit Angabe der genauen Internetadresse) bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel ... (Standort angeben) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Gemeinde bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz Ortsteil Roßla treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/ der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

(7) Folgende Aushangskästen der Gemeinde Südharz werden für die Bekanntmachungen verwendet.

## **Aktuelle Fassung der Hauptsatzung, § 18 Öffentliche Bekanntmachung**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

#### **§ 18**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Gemeinde den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, Ortsteil Roßla im Amtsblatt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in Aushangkästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird in der Regel im Internet unter [www.gemeinde-suedharz.de](http://www.gemeinde-suedharz.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in den Verwaltungsgebäuden der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4 und Hüttenhof 1, 06536 Südharz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an Aushangkästen (Absatz 7) öffentlich bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der/ den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung, in den Aushangkästen der jeweiligen Ortsteile (Absatz 7). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der/ den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Gemeinde bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz Ortsteil Roßla treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/ der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.
- (7) Folgende Aushangkästen der Gemeinde Südharz werden für die Bekanntmachungen verwendet.

#### **Aushangkästen im Ortsteil**

Bennungen  
Breitenstein  
Breitungen  
Dietersdorf  
Drebsdorf  
Hainrode  
Hayn (Harz)  
Kleinleinungen  
Questenberg

Roßla

Rottleberode  
Schwenda  
Stadt Stolberg (Harz)  
Uftrungen

Wickerode

#### **Standort**

Breite Straße 13  
Breitensteiner Schulgasse 75  
Breitunger Oberdorf 2  
Oberdorfstraße 40  
Drebsdorfer Dorfstraße 14  
vor Hainröder Hauptstraße 32  
Mittelstraße 3b, an der Wartehalle  
gegenüber Am Ring 23  
Festplatzgelände, gegenüber Questenberger  
Dorfstraße 67  
Agnesdorfer Hauptstraße 4  
Wilhelmstraße 4  
Dorfstraße 36  
Hüttenhof 1  
Alte Hauptstraße 27  
Markt 1  
Bushaltestelle Uftrunger Hauptstraße/  
Hinterdorfstraße gegenüber Uftrunger  
Hauptstraße 32  
Schaukasten Scheune, Pfarrplatz 5